

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 27 (1954)

Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariats

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariats

Richtpreise für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage außerhalb der Waffenplätze, gültig für die Monate November und Dezember 1954

- Brot:** 2—3 Rp. per kg Ruchbrot unter dem ortsüblichen Detailverkaufspreis, je nach Dauer und Umfang der Lieferung.
Die Preisermäßigung von 2 bis 3 Rappen per kg Ruchbrot gilt auch bei Lieferung von Brot an mobilisierende und demobilisierende Truppen auf den Waffenplätzen durch Lieferanten, die für Lieferung bei K. Mob. vorgesehen, aber nicht Waffenplatzlieferanten sind.
- Fleisch:** bis Fr. 3.70 per kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kategorie II C, (höchstens 20% Knochen).
- Käse:** a) *Emmentaler- oder Greyerzerkäse, vollfett:*
Fr. 491.50 per 100 kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Mitgliedern der Schweizerischen Käseunion AG.
Fr. 499.50 per 100 kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Nichtmitgliedern der vorgenannten Union.
In Ausnahmefällen kann bei Kleinbezügen (Käse im Anschnitt) bis 15 Rp. per kg mehr bezahlt werden.
- b) *Tilsiterkäse:*
Fr. 4.79 per kg bei Bezug von 1 Laib zu ca. 4 kg;
Fr. 4.69 per kg bei Bezug von 2—5 Laiben zu ca. 4 kg;
Fr. 4.64 per kg bei Bezug von 6—11 Laiben zu ca. 4 kg;
Fr. 4.59 per kg bei Bezügen unter 250 kg, rollenweise (1 Rolle = ca. 50 kg).
Diese Preise verstehen sich franko Frachtgut Empfangsstation (nur Talstation), sofern die Fracht bei Stückgut Fr. 8.— per 100 kg nicht übersteigt. Eine diesen Betrag übersteigende Mehrfracht fällt zu Lasten des Käufers.
- Milch:** 2 Rp. per Liter unter dem ortsüblichen Kleinverkaufspreis für Konsummilch.
Muß die Milch unter besonderen Kosten durch den Lieferanten von auswärts beschafft werden, so kann ausnahmsweise für solche Lieferungen die Preisermäßigung auf 1 Rp. per Liter herabgesetzt oder, wenn der Ortspreis ohnehin bescheiden ist, der volle Kleinverkaufspreis beansprucht werden.
- Heu:** bis Fr. 23.— per 100 kg in Ballen gepreßt, franko Kantonement oder Stallungen geliefert;
bis Fr. 19.— per 100 kg offen ab Stock.
- Stroh:** bis Fr. 13.— per 100 kg in Ballen gepreßt, franko Kantonement geliefert;
bis Fr. 9.— per 100 kg Inlandstroh in Garben, franko Kantonement geliefert.
Sind Heu und Stroh zu den vorgenannten Richtpreisen nicht erhältlich, so sind diese Waren frühzeitig beim Eidg. Oberkriegskommissariat in Bern zu bestellen.

Tafel- und Kochäpfel (frisch)

Wie allgemein bekannt sein dürfte, ist der Anfall an Kernobst, besonders an Äpfeln von ausgezeichneter Qualität, gegenwärtig mengenmäßig außerordentlich groß.

Um dem Verderb dieses ausgezeichneten Nahrungsmittels rein inländischer Herkunft vorzubeugen und den Konsum tatkräftig zu unterstützen, ist es unbedingt notwendig, daß auch bei der Truppe vermehrt besonders frische Äpfel konsumiert werden. Frische Äpfel eignen sich sowohl für den Rohgenuß (Zwischenverpflegung, Dessert etc.) wie zu Kochzwecken.

Gestützt auf Verhandlungen mit dem Schweizerischen Obstverband werden für Bezüge durch die Truppe folgende Preise festgesetzt:

TAFELÄPFEL, kontrolliert vom Schweizerischen Obstverband:	Sortierungsklasse I	Sortierungsklasse II
Grafensteiner, Berner Rosen	Fr. —.40 bis Fr. —.50 per kg	Fr. —.25 bis Fr. —.35 per kg
Goldparmäne etc.	Fr. —.25 bis Fr. —.35 per kg	Fr. —.20 bis Fr. —.25 per kg
Diverse Sorten	Fr. —.25 bis Fr. —.35 per kg	Fr. —.20 bis Fr. —.25 per kg

Sortierungsklasse I = Tafeläpfel für den Rohgenuß,
Sortierungsklasse II = Tafeläpfel für den Rohgenuß, gleichzeitig aber bes. geeignet zum Kochen.

Die Bezüge können direkt bei Produzenten, Lagerhaltern etc. erfolgen. Ueberall wo die Truppe sich nicht direkt versorgen kann oder im Falle, wo Aepfel zu den vorgenannten Preisen nicht erhältlich sind, wendet sie sich direkt an den *Schweizerischen Obstverband in Zug, Tel. (042) 4 27 12.*

Kriegskommissäre und Quartiermeister selbständiger Truppenkörper werden verhalten zu über-
wachen, daß dieser Weisung nachgelebt wird. *Eidg. Oberkriegskommissariat*
14. 10. 54.

Mitteilungen des Kommandos UOS für Küchenchefs

Es kommt immer wieder vor, daß Rechnungsführer oder Küchenchefs an den Kdt. der UOS für Küchenchefs gelangen und um die Abgabe des Reglementes «Kochrezepte für die Militärküche» ersuchen. Dieses Reglement kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale in Bern gegen Entschädigung bezogen werden, sofern nicht auf dem Dienstweg begründete Begehren gestellt werden.

Dagegen gibt das Kdo. der Küchenchefschulen ab (solange Vorrat):
Das Kochen in Kochkisten (Auszug aus dem «Fourier»);
Nachtrag zu den Kochrezepten 1945 (für Uof., welche die Kochrezepte 1954 nicht erhalten haben).
Anleitung für Zugsköche (Ein wertvolles Hilfsmittel für Spezialeinheiten, wo erfahrungsgemäß innerhalb des Zuges oder der Gruppe gekocht werden muß).
Zusammenstellung der Normalmengen (Preise I. I. 1954).

Die Arbeit des Rechnungsführers im Lichte der Jahresberichte der Ausgleichskassen

Aus der «Zeitschrift für die Ausgleichskassen» Nr. 9/1954)

«Ueber die *Arbeit der Truppenrechnungsführer* und insbesondere das Ausfüllen der Abschnitte A und B lauten die Urteile der Kassen verschieden. Ein erheblicher Teil bemerkt anerkennend, daß die Abschnitte A und B in der Regel vollständig und richtig ausgefüllt seien. Andere weisen darauf hin, daß manchmal Lücken vorhanden seien und zwar insbesondere, daß die AHV-Nummer bzw. das Geburtsdatum der Wehrpflichtigen und der Truppenstempel fehlen würden. Einige Ausgleichskassen äußern sich sogar in dem Sinne, daß eine erhebliche Zahl von Abschnitten A und B ungenügend und unrichtig ausgefüllt seien.»

«Die *Wehrpflichtigen* selbst erhalten hinsichtlich der Ausfüllung des Abschnittes C der Meldekarte von vielen Ausgleichskassen keine gute Note. Zwar stellen einige wenige ausdrücklich fest, daß der Abschnitt C im allgemeinen gut ausgefüllt werde. Viel zahlreicher sind aber die Klagen darüber, daß die Angaben mangelhaft seien und daß daher viele Meldekarten zurückgesandt werden müssen. Eine Kasse meint sogar resigniert, daß es immer so gewesen sei und wohl auch immer so bleiben werde, wobei die erste Behauptung sicher stimmen dürfte.»

Soweit die Ausführungen in der «Zeitschrift für die Ausgleichskassen». Wer unsere Rechnungsführer kennt und sich bewußt ist, daß sie — sei es nun in einem Biwak «à la mode 1954» oder im Kasernendienst — ihre Aufgaben pflichtbewußt erledigen, ist ein wenig erstaunt über die Schlußfolgerungen der Ausgleichskassen!
Ru.

Vortrag von Oberstbrigadier E. Rutishauser am 24. November 1954 in Zürich

Unser Waffenchef wird am 24. November 1954, 20.15 Uhr, im Restaurant Mühlehalden, Limmat-
talstraße 151, Zürich 10/49, im Rahmen einer öffentlichen Versammlung, veranstaltet durch eine
der politischen Parteien des Kreises 10, über «*Wirtschaftliche Landesverteidigung und aktuelle
Versorgungsprobleme*» sprechen. Zu dieser öffentlichen Veranstaltung ist jedermann eingeladen.

*FOURIERTAGE 1955: Beteiligung kommt vor dem Rang. Auch «Schlachten-
bummler» sind willkommen!*